

Allgemeine Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) der Sky Österreich Fernsehen GmbH (nachfolgend „Sky“), Rivergate, Handelskai 92, Gate 1, 1200 Wien, [www.sky.at](http://www.sky.at). Der Inhalt des Vertragsverhältnisses zwischen der Sky Österreich Fernsehen GmbH und dem Abonnenten wird – in absteigender Reihenfolge – geregelt durch 1) den jeweiligen Einzelvertrag (nachfolgend „Abonnement“), 2) die vorliegenden AGB und 3) Entgeltbestimmungen (abrufbar unter [sky.at/agb](http://sky.at/agb)).

## 1. Leistungen von Sky

### 1.1 Programm und Zusatzdienste

1.1.1 Sky stellt dem volljährigen Abonnenten das vereinbarte Programm (bestehend aus den vom Abonnenten gebuchten sog. „Paketen“) sowie den Zugang zu den verfügbaren Zusatzdiensten (derzeit insb. Select, On Demand, Blue Movie) nach Maßgabe dieser AGB zur Verfügung. Das vereinbarte Programm kann sowohl linear (über Kabel, IP-Netze oder Satellit) empfangen als auch gestreamt werden (Näheres zu Streaming-Diensten unter Punkt 1.1.6 und 1.1.7). Die verschiedenen Pakete sowie die Zubuchoption „UHD“ setzen sich jeweils aus einer unterschiedlichen Anzahl von Programmkanälen (nachfolgend „Kanäle“) zusammen, auf denen wiederum unterschiedliche Programminhalte (entspricht der einzelnen Sendung) ausgestrahlt werden. Die Empfangbarkeit von Paketen/Kanälen und die Nutzbarkeit von Zusatzdiensten sind abhängig vom jeweiligen Kabel-/IP-Netzbetreiber, weshalb es diesbezüglich zu Einschränkungen kommen kann. Der Abonnent erhält nähere Informationen zu dem im jeweiligen Kabel/IP-Netz eingespeisten Sky Programm vom Kabel-/IP-Netzbetreiber.

1.1.2 Für den Empfang ist eine Smartcard (siehe Punkt 1.3) sowie ein geeignetes Empfangsgerät, insb. Digital-Receiver (siehe Punkt 1.2), erforderlich. Die Nutzung der Programminhalte und der Zusatzdienste ist dem Abonnenten ausschließlich auf den von Sky zugelassenen Empfangsgeräten gestattet. Ausgenommen davon ist der Fall, dass dem Abonnenten das Empfangsgerät vom Kabel-/IP-Netzbetreiber zur Verfügung gestellt wird.

1.1.3 Der Abonnent erkennt an, dass die Vervielfältigung ent- oder verschlüsselter Programminhalte auf der Festplatte eines Digital-Receivers oder auf einem anderen zugelassenen Speichermedium nur im Rahmen eines bestehenden Abonnements und gemäß den Kopierschutzvorgaben von Sky und der Lizenzgeber möglich ist. Nach Beendigung des Abonnements ist der Abonnent nicht mehr berechtigt, auf die gespeicherten Programminhalte/Daten zuzugreifen.

1.1.4 Der Zusatzdienst On Demand ist auf Sky Q Receivern mit Satelliten-Empfang (vereinzelte auch mit Kabel-Empfang, sofern die Empfangsgeräte von Sky bereitgestellt werden) verfügbar und stellt ausgewählte Programminhalte kostenfrei auf Abruf zur Verfügung. Die Auswahl der kostenfreien Programminhalte bezieht sich auf die jeweils vom Abonnenten gebuchten Pakete. On Demand Programminhalte werden in regelmäßigen Abständen auf die Festplatte des Sky Q Receivers übertragen und können außerdem über das Internet auf den Sky Q Receiver gestreamt werden. Die Übertragung auf den Sky Q Receiver ist nur im Stand-by-Betrieb bei Stromzufuhr bzw. bei eingeschaltetem Receiver gewährleistet. Voraussetzung für die Nutzung von On Demand ist die Verbindung des Sky Q Receivers mit dem Internet. Die Nutzung der On Demand Programminhalte beinhaltet weder das Recht noch die Möglichkeit, Vervielfältigungen dieser Programminhalte herzustellen und/oder die Programminhalte zu verarbeiten und/oder zu verändern. Neben den On Demand Programminhalten kann sich der Abonnent kostenpflichtige Programminhalte im Rahmen der Zusatzdienste Select und Blue Movie über die bekanntgegebenen Bestellwege freischalten lassen. Der Umfang der Programminhalte wird von Sky bestimmt. Für die Nutzung von Blue Movie ist eine Internetverbindung Voraussetzung.

1.1.5 Während der Laufzeit des Abonnements ist der Abonnent jederzeit berechtigt, seine Smartcard für den Empfang von verschlüsselten, digital ausgestrahlten, unentgeltlichen Rundfunkkanälen (z.B. ORF, ATV) kostenfrei freischalten zu lassen, soweit dies über die technische Plattform von Sky möglich ist und die rechtlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind (nachfolgend „Österreich Freischaltung“). Sky hat keine Verpflichtung, für den Empfang dieser Kanäle zu sorgen oder den Empfang, in welcher Form auch immer, sicherzustellen. Mit Beendigung des Abonnements endet auch die kostenlose Freischaltung dieser Kanäle. Die Österreich Freischaltung gilt nur gegenüber Sat-Abonnenten. Für Abonnenten, die Sky über ein Kabelnetz/IP-Netz empfangen, ist der Empfang dieser Kanäle nur dann möglich, wenn diese vom Kabel-/IP-Netzbetreiber eingespeist werden.

### 1.1.6 Sky Go

1.1.6.1 Sky Go bietet eine Online-Zugangsmöglichkeit zu ausgewählten Inhalten des Abonnements. Zur Nutzung von Sky Go sind ausschließlich Abonnenten berechtigt, die über ein aufrechtes und aktives Abonnement verfügen. Die abrufbaren Inhalte sind jeweils abhängig von dem im Rahmen des Abonnements gebuchten Paketen und vom jeweiligen Endgerät (z.B. Tablet, PC). Es obliegt dem Abonnenten dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm genutzten Endgeräte die Systemvoraussetzungen erfüllen. Der Abonnent kann sich unter [www.skygo.sky.at/faq](http://www.skygo.sky.at/faq) darüber informieren, welche Endgeräte aktuell die Systemvoraussetzungen erfüllen und wie die Registrierung der Endgeräte im Detail erfolgt.

1.1.6.2 Die für die Nutzung von Sky Go einsetzbaren Endgeräte müssen bei Sky registriert werden. Die Nutzung von Sky Go kann auf einem registrierten Endgerät erfolgen. Es besteht kein Anspruch auf Registrierung eines bestimmten Gerätes. Die Registrierung erfolgt automatisch durch erstmaliges Log-In mit dem jeweiligen Endgerät. Sky kann die Anzahl der zur Registrierung zugelassenen Endgeräte erweitern oder in weiterer Folge reduzieren soweit dies erforderlich und für den Abonnenten zumutbar ist.

1.1.6.3 Sky kann den Zugang zu Sky Go beschränken, soweit dies aus technischen Gründen (z.B. zur Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes oder der Aufrechterhaltung der Netzintegrität) oder aus Gründen des Datenschutzes unter Berücksichtigung der Interessen von Sky erforderlich und für den Abonnenten zumutbar ist.

1.1.6.4 Vor jeder Nutzung von Sky Go ist die Eingabe der Sky Kundennummer und der Sky PIN durch den Abonnenten erforderlich (im Folgenden „Log-In-Daten“). Der Abonnent darf die Log-In-Daten nicht an minderjährige Personen weitergeben. Außerdem darf der Abonnent seine Log-In-Daten ausschließlich zu seinem Haushalt gehörenden Personen zur Verfügung stellen.

1.1.6.5 Der Abonnent hat für eine ausreichende Netzqualität und für eine konstante Netzverfügbarkeit zu sorgen. Die Bereitstellung der Endgeräte und der ausreichenden Internetverbindung obliegt dem Abonnenten. Verbindungskosten (Internet) sind vom Abonnenten zu tragen.

1.1.6.6 Sky bietet Inhalte von Sky Go, abhängig von den bestehenden lizenzrechtlichen Vorgaben, zum temporären Herunterladen zur Nutzung im Offline-Modus an. Diesbezüglich unterliegen die Nutzungsmöglichkeiten und Nutzungsrechte des Abonnenten folgenden Einschränkungen: Die Wiedergabe von Inhalten im Offline-Modus ist nur möglich

- innerhalb von 30 Tagen nach dem Herunterladen und
- innerhalb 48 Stunden, nachdem mit der Wiedergabe begonnen worden ist (Neustarten, Anhalten oder Stoppen der Inhalte bewirkt keine Verlängerung der noch zur Verfügung stehenden Zeitspanne) und
- solange die Sky eingeräumte Lizenz von dem jeweiligen Lizenzgeber nicht abgelaufen ist und
- solange das Abonnement des Nutzers nicht beendet ist.

Zur Nutzung im Offline-Modus können maximal (geräteübergreifend) 25 Titel heruntergeladen und im Speicher des Endgerätes/der Endgeräte hinterlegt werden, davon maximal fünf Spielfilme. Einzelne Inhalte können nicht mehr als zwei Mal heruntergeladen werden. Ein Ersatz verlorengegangener Inhalte ist nicht möglich.

1.1.6.7 Mit Sky Go Plus kann der Abonnent einzelne Inhalte des Sky Abonnements auf bis zu drei Endgeräten mit der Sky Go App gleichzeitig streamen und abrufen.

### 1.1.7 Sky Q App

1.1.7.1 Mit der Sky Q App können ausgewählte Inhalte der vom Abonnenten gebuchten Pakete auf bis zu drei TV-Empfangsgeräten (z.B. Fernseher, Apple TV) gleichzeitig gestreamt werden. Die Sky Q App darf ausschließlich an der Adresse und in dem Haushalt genutzt werden, auf die das bereits bestehende Abonnement angemeldet ist. Die Sky Q App ist nur für Abonnenten mit Sky Q Receiver verfügbar.

1.1.7.2 Die Sky Q App ist nur auf jenen TV-Empfangsgeräten verfügbar, die die Systemvoraussetzungen erfüllen. Es obliegt dem Abonnenten, dafür Sorge zu tragen, dass das TV-Empfangsgerät die Systemvoraussetzungen für den Download und die Nutzung der Sky Q App erfüllt. Der Abonnent kann sich unter [www.sky.at/q-multiscreen](http://www.sky.at/q-multiscreen) informieren, welche TV-Empfangsgeräte aktuell die Systemvoraussetzungen erfüllen.

1.1.7.3 Vor Nutzung der Sky Q App ist die Eingabe der Sky Kundennummer und der Sky PIN durch den Abonnenten erforderlich (im Folgenden „Log-In-Daten“). Der Abonnent darf die Log-In-Daten nicht an minderjährige Personen weitergeben. Außerdem darf der Abonnent seine Log-In-Daten ausschließlich zu seinem Haushalt gehörenden Personen zur Verfügung stellen. Mit dem ersten Log-In wird das jeweilige TV-Empfangsgerät bei Sky registriert. Es besteht kein Anspruch auf die Registrierung eines bestimmten Gerätes. Sky kann die Anzahl der zur Registrierung zugelassenen TV-Empfangsgeräte erweitern oder in weiterer Folge reduzieren, soweit dies erforderlich und dem Abonnenten zumutbar ist.

1.1.7.4 Sky kann den Zugang zur Sky Q App beschränken, soweit dies aus technischen Gründen (z.B. zur Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes oder der Aufrechterhaltung der Netzintegrität) oder aus Gründen des Datenschutzes unter Berücksichtigung der Interessen von Sky erforderlich und dem Abonnenten zumutbar ist.

1.1.7.5 Der Abonnent hat für eine Internetverbindung mit ausreichender Netzqualität und für eine konstante Netzverfügbarkeit zu sorgen. Verbindungskosten (Internet) sind vom Abonnenten zu tragen.

### 1.1.8 Sky Q Mini

1.1.8.1 Abonnenten mit Sky Q Receiver haben die Möglichkeit, zusätzlich zum Sky Q Receiver einen „Sky Q Mini“ zu leihen. Mit Sky Q Mini können einzelne Inhalte der vom Abonnenten gebuchten Pakete auf einem HDTV-Empfangsgerät mit HDMI-Anschluss gestreamt werden.

1.1.8.2 Sky Q Mini darf ausschließlich an der Adresse und in dem Haushalt genutzt werden, auf die das bestehende Abonnement angemeldet ist.

1.1.8.3 Der Abonnent hat für eine Internetverbindung mit ausreichender Netzqualität und für eine konstante Netzverfügbarkeit zu sorgen. Verbindungskosten (Internet) sind vom Abonnenten zu tragen.

1.1.8.4 Der Zusatzdienst On Demand ist auf Sky Q Mini verfügbar und stellt ausgewählte Programminhalte kostenfrei auf Abruf zum Streaming zur Verfügung. Die Nutzung der On Demand Programminhalte beinhaltet weder das Recht noch die Möglichkeit, Vervielfältigungen dieser Programminhalte herzustellen und/oder die Programminhalte zu verarbeiten und/oder zu verändern. Der Umfang der verfügbaren Programminhalte wird von Sky bestimmt.

1.1.8.5 Die Pkte. 1.2.3, 1.2.4 und 1.2.5 gelten entsprechend auch für Sky Q Mini.

1.1.8.6 Die Öffnung des Gehäuses des Sky Q Mini sowie jede unberechtigte Modifikation an der Software ist unzulässig.

## 1.2 Empfangsgerät (gilt nicht, wenn das Empfangsgerät von einem Kabel-/IP-Netzbetreiber bereitgestellt wird)

1.2.1 Der Abonnent benötigt zum Empfang der Sky Dienste ein Empfangsgerät gem. Pkt. 1.1.2.

1.2.2 Soweit dem Abonnenten bei Vertragsabschluss die Möglichkeit eingeräumt wird, kann der Abonnent von Sky bis zur Beendigung seines Abonnements

einen Digital-Receiver gegebenenfalls samt Festplatte leihen (nachfolgend „Leih-Receiver“). Die Auswahl des Gerätes (insb. Hersteller und Farbe) wird von Sky bestimmt.

**1.2.3** Für den Leih-Receiver leistet Sky in der Weise Gewähr, dass Schäden am Leih-Receiver während der Dauer des Abonnements kostenlos beseitigt werden. Der Abonnent hat in diesem Fall das Leihgerät an Sky zur Reparatur oder zum Austausch zu versenden. Für den Fall, dass den Abonnenten ein Verschulden an den Schäden des Leih-Receiver trifft, behält sich Sky vor, die durch die Schadenssuche und/oder -behebung entstandenen Reparatur- und/oder Transportkosten dem Abonnenten in Rechnung zu stellen.

**1.2.4** Der Abonnent ist verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung des Abonnements den von Sky zur Verfügung gestellten Leih-Receiver an Sky zurückzusenden. Für den Fall, dass der Abonnent das Abonnement ohne wichtigen Grund kündigt oder den Abonnenten ein Verschulden an der Auflösung des Abonnements trifft, erfolgt die Rücksendung auf Kosten und Gefahr des Abonnenten. Kommt der Abonnent dieser Verpflichtung nicht nach, so ist Sky berechtigt nach Aufforderung zur Rückgabe und fruchtlosem Verstreichen der festgesetzten Frist Schadenersatz entsprechend dem Wert des Leih-Receiver zu fordern. Gibt der Abonnent den Leih-Receiver nicht in betriebsstauglichem Zustand zurück, behält sich Sky vor, entsprechenden Schadenersatz geltend zu machen. Es ist beiden Parteien unbenommen geltend zu machen, dass ein höherer, niedrigerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

**1.2.5** Sky behält sich vor, die Software eines Digital-Receiver oder darauf gespeicherte Daten jederzeit kostenfrei zu aktualisieren.

### 1.3 Smartcard

**1.3.1** Für den Programmempfang wird dem Abonnenten von Sky oder vom jeweiligen Kabel-/IP-Netzbetreiber für die Dauer des Abonnements eine Smartcard (abhängig vom jeweiligen Kabel-/IP-Netzbetreiber) überlassen. Die Smartcard bzw. das Abonnement berechtigen den Abonnenten nur zum Empfang des vereinbarten Programms an des von ihm bei Vertragsschluss angegebenen und zugelassenen Empfangsgeräts an der Adresse und in dem Haushalt, auf den das Abonnement angemeldet ist. Der Abonnent darf die Smartcard bzw. das Abonnement nur zum Programmempfang über ein mit einem einzelnen Empfangsgerät kombiniertes, in demselben Haushalt befindliches Endgerät nutzen. Die Nutzung mehrerer Empfangsgeräte mit nur einer Smartcard bzw. einem Abonnement oder die Verteilung der Verschlüsselungsinformationen der Smartcard über ein Netzwerk (z.B. (W)LAN, VPN, Internet) ist unzulässig, sofern nichts Anderes vertraglich mit Sky vereinbart ist. Der Abonnent erwirbt kein Eigentum an den Smartcards. Wird eine Smartcard von einem Dritten, das ist bei Kabelempfang oder bei Empfang über ein IP-Netz der jeweilige Betreiber des Kabel-/IP-Netzes, überlassen, gelten zusätzlich die Vertragsbedingungen dieses Dritten.

**1.3.2** Der Abonnent hat die Möglichkeit, den Abruf von Blue Movie Programmen von Sky sperren zu lassen, sofern dieser Zusatzdienst nutzbar ist.

**1.3.3** Jede Modifikation oder Manipulation an einer Smartcard oder an der mit Hilfe der Smartcard vermittelten Datenkommunikation ist unzulässig.

**1.3.4** Der Abonnent ist verpflichtet, die durch Sky bereitgestellten Smartcards spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung des Abonnements (unabhängig ob ordentlich oder außerordentlich gekündigt oder auf sonstige Weise beendet) auf eigene Kosten und Gefahr an Sky zurückzusenden, außer Sky ist aufgrund von gesetzlichen Widerrufsbestimmungen zur Kosten- und Gefahrtragung verpflichtet oder die außerordentliche Kündigung des Abonnenten ist auf ein Verschulden von Sky zurückzuführen. Im Fall einer während des Gewahrsams des Abonnenten eingetretenen und von ihm verschuldeten Beschädigung oder bei einem von ihm verschuldeten Verlust der Smartcard hat der Abonnent Schadenersatz in der Höhe von € 35,00 zu leisten.

**1.3.5** Sky ist berechtigt zu verlangen, dass die überlassene Smartcard ausschließlich in Verbindung mit einem der Smartcard zugeordneten Empfangsgerät verwendet wird. Sky ist berechtigt, vom Abonnenten die Mitteilung der Seriennummer seines Empfangsgeräts zu verlangen. Verweigert der Abonnent die Mitteilung der Seriennummer nach angemessener Fristsetzung durch Sky, ist Sky berechtigt, ihre Leistung bis zur entsprechenden Mitteilung durch den Abonnenten zurückzubehalten.

### 1.4 Nutzung von Online-Inhaltediensten

Abonnenten können ab dem 01.04.2018 Online-Inhaltedienste von Sky gemäß „Verordnung (EU) 2017/1128 des Europäischen Parlaments und des Rates zur grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten im Binnenmarkt“ auch während eines vorübergehenden Aufenthalts in einem anderen EU-Mitgliedstaat als Österreich oder Deutschland nutzen.

## 2 Obliegenheiten, allgemeine Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Abonnenten

### 2.1 Programm und Zusatzdienste

**2.1.1** Dem Abonnenten obliegt es, die technischen Voraussetzungen für die Nutzung der Leistungen von Sky zu schaffen. Dazu gehören insbesondere ein dem aktuellen Stand der Technik entsprechender Anschluss an eine digitaltaugliche Satellitenempfangsanlage (Ausrichtung an die von Sky vorgegebene Satellitenposition) oder an ein digitales Kabel-/IP-Netz, in das das Programm von Sky eingespeist ist. Die mit dem Anschluss ggf. anfallenden Kosten und Gebühren (z.B. monatliches Entgelt für Nutzung des Kabel-/IP-Netzes) sind vom Abonnenten zu tragen. Weiters obliegt es dem Abonnenten, das zum Programmempfang zugelassene und für die jeweilige Empfangsart und Verschlüsselung kompatible Empfangsgerät (z.B. Leih-Receiver) sowie das kompatible Endgerät (z.B. Fernsehgerät) bereitzustellen. Schließlich obliegt ihm die Einrichtung einer persönlichen Sky PIN und einer Jugendschutz-PIN gemäß der Bedienungsanleitung, die dem Empfangsgerät beiliegt. Für den Empfang von HD/UHD-Programminhalten hat der Abonnent ein zum HD/UHD-Empfang geeignetes Empfangs- und Endgerät bereitzustellen. Nicht zur Nutzung des Programmes

von Sky zugelassen sind Empfangsgeräte, die nicht vom Verschlüsselungsanbieter lizenzierte Software zur Entschlüsselung beinhalten und/oder Software enthalten, die eine nichtgenehmigte Entschlüsselung des Programmes von Sky ermöglichen und/oder die eine nicht genehmigte Umgehung der digitalen Vorsperre des Jugendschutzes und/oder der Kopierschutzverfahren (derzeit Macrovision, HDCP, CGMS-A) und/oder von Watermarking- oder Fingerprintingverfahren ermöglichen. Ebenso ist die Nutzung von zugelassenen Empfangsgeräten und/oder der Smartcard in Kombination mit anderen Geräten und technischen Verfahren verboten, die zu den im vorgenannten Satz aufgeführten Umgehungsmöglichkeiten führen.

**2.1.2** Das Abonnement berechtigt den Abonnenten ausschließlich zur privaten Nutzung des Programmes und der Zusatzdienste. Der Abonnent ist insbesondere nicht berechtigt, jegliche Sky Programminhalte öffentlich vorzuführen oder zugänglich zu machen z.B. durch den Upload in sog. File- bzw. Streaming-Sharing Systeme, bzw. kommerziell, z. B. für Internet-Ticker bzw. SMS-Dienste, zu nutzen. Bei einer öffentlichen Vorführung und/oder öffentlichen Zugänglichmachung und/oder kommerziellen Verwertung der von Sky Programminhalten verstößt der Abonnent nicht nur gegen vertragliche Pflichten gegenüber Sky, sondern verletzt gegebenenfalls auch die Rechte Dritter an den Programminhalten und hat daher auch mit der Geltendmachung von Ansprüchen durch Sky sowie Dritte zu rechnen. Für den Fall, dass der Abonnent das von Sky im Rahmen des Abonnements zur Verfügung gestellte Programm schuldhaft zur vertragswidrigen öffentlichen Vorführung (insbesondere im Gastronomiektor) nutzt oder nutzbar macht, ist Sky berechtigt vom Abonnenten eine Vertragsstrafe in Höhe von € 2.500,00 zu fordern. Sky behält sich das Recht vor, gegen Personen, die das Programm missbräuchlich nutzen oder nutzbar machen, zivil- und/oder strafrechtliche Schritte einzuleiten. Sky darf die Sehberechtigung jederzeit entziehen, soweit dies erforderlich ist, um eine vertragswidrige Nutzung zu unterbinden.

**2.1.3** Die Nutzung der Smartcard zur Weitergabe von Verschlüsselungsdaten, sonstige nicht genehmigte Manipulationen am Datenverarbeitungsvorgang der Smartcard, um das Sky Programm unberechtigt zu nutzen („Cardsharing“) und die nicht genehmigte Weitersendung des Sky Programmes („Live-Streaming“) sind untersagt.

**2.1.4** Der Abonnent ist verpflichtet, die Maßgaben des Jugendschutzes einzuhalten. Insbesondere hat der Abonnent hierzu sicherzustellen, dass kein Unbefugter Zugang zu seiner persönlichen Jugendschutz-PIN erhält. Der Abonnent darf Minderjährigen den Zugang zu vorgesperrten Programminhalten nur dann ermöglichen, wenn der Inhalt für deren Alter freigegeben ist. Sollte Sky begründeten Verdacht haben, dass Unbefugte (z.B. Minderjährige) über den Anschluss des Abonnenten Zugang zu vorgesperrten Leistungen haben, kann Sky dem Abonnenten die Möglichkeit zur Nutzung dieser Leistungen einschränken oder bis auf weiteres einstellen. Sky weist darauf hin, dass ein Verstoß gegen die Jugendschutzbestimmungen gegebenenfalls von Amts wegen strafrechtlich verfolgt werden kann.

### 2.2 Empfangsgerät und Smartcard

Der Abonnent ist nicht berechtigt, eine Smartcard oder ein Leih-Empfangsgerät Dritten zu überlassen, sofern diese von Sky zur Verfügung gestellt wurden. Davon ausgenommen ist die Überlassung zu Reparaturzwecken an einen von Sky mit der Reparatur beauftragten Dritten. Darüber hinaus ist der Abonnent nicht berechtigt, eine Smartcard oder ein von Sky zur Verfügung gestelltes Empfangsgerät zum Empfang des Programmes über einen Kabelanschluss, über ein IP-Netz bzw. eine Satellitenempfangsanlage außerhalb seines privaten Haushalts (siehe Pkt. 1.3.1) zu verwenden, sofern nicht anders vertraglich mit Sky vereinbart. Die Smartcard oder das von Sky zur Verfügung gestellte Empfangsgerät dürfen nicht zum Empfang des Programmes außerhalb des offiziellen Verbreitungsgebiets von Sky genutzt werden. Das offizielle Verbreitungsgebiet ist den Kommunikationsmedien von Sky zu entnehmen und umfasst jedenfalls Österreich. Die Öffnung des Gehäuses sowie jede unberechtigte Modifikation an der Software oder Hardware eines von Sky zur Verfügung gestellten Leih-Empfangsgeräts ist unzulässig.

### 2.3 Vertragsrelevante Mitteilungen/E-Mail Adresse

**2.3.1** Der Abonnent hat eine nach Vertragsabschluss eintretende Änderung der bei Vertragsschluss anzugebenden Daten (insbesondere Name, Anschrift, E-Mail Adresse und Telefonnummer) Sky unverzüglich mitzuteilen. Bei Änderung der Bankverbindung hat der Abonnent Sky hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und unaufgefordert eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen.

**2.3.2** Falls der Abonnent Sky nicht über Änderungen der Anschrift informiert, dann gelten Mitteilungen auch dann, wenn sie dem Abonnenten tatsächlich nicht zugegangen sind, als zugegangen, wenn diese Mitteilungen an die vom Abonnenten zuletzt bekannt gegebene Anschrift zugestellt wurden.

**2.3.3** Sofern der Abonnent bei Vertragsabschluss eine E-Mail Adresse angegeben hat, ist Sky berechtigt, dem Abonnenten vertragsrelevante Mitteilungen – wie insbesondere Kündigungen und Vertragsdatenbestätigungen – auch an die vom Abonnenten bekanntgegebene E-Mail Adresse zu senden.

**2.3.4** Der Abonnent ist verpflichtet, die von ihm zum Empfang vertragsrelevanter Mitteilungen angegebene E-Mail Adresse in einem solchen Zustand zu halten, dass E-Mails auch abgerufen werden können. Sky empfiehlt dem Abonnenten, den E-Mail Account regelmäßig, zumindest aber einmal pro Woche, abzurufen, um einer Versäumnis in Bezug auf Zahlungen- und Reaktionsfristen vorzubeugen.

### 3 Vergütungsregelungen

**3.1** Den festgelegten monatlichen Abonnementbeitrag und sonstige Beiträge zahlt der Abonnent im Voraus an Sky. Dies gilt ungeachtet einer etwaigen (vorläufigen) Einstellung der Zurverfügungstellung des Sky Programmes im Fall unberechtigter öffentlicher Vorführung gemäß Pkt. 2.1.2. Ggf. vereinbarte Einmalzahlungen (z.B. Aktivierungsgebühren, Bereitstellungsgebühren, Servicepauschalen) für das Abonnement und/oder den Zugang zu den Zusatzdiensten sind jeweils am Ende des Kalendermonats, in dem die Einmalzahlungen vereinbart

wurden, fällig. Die unaufgeforderte Rückgabe einer Smartcard oder eines Leih-Empfangsgeräts während aufrehtem Abonnement entbindet den Abonnenten nicht von der Zahlungspflicht der vertraglich vereinbarten monatlichen Beiträge. Dies gilt nicht bei der fristgerechten Ausübung des gesetzlichen Widerrufsrechts.

**3.2** Das Entgelt für abgerufene gesondert kostenpflichtige Programminhalte im Rahmen von Zusatzdiensten, werden zum Bestellzeitpunkt zur Zahlung fällig. Der Abonnent haftet in voller Höhe für die Vergütung dieser Programminhalte, die unter seiner persönlichen Sky PIN bestellt wurden, solange er die Sky PIN nicht gesperrt hat. Dies gilt nicht, wenn ein Dritter kostenpflichtige Programminhalte bestellt, ohne dass der Abonnent dies zumindest fahrlässig ermöglicht hat. Bei telefonischer Bestellung solcher Programminhalte ist Sky berechtigt, für den Bestellvorgang Gebühren zu erheben (maximal € 0,49 pro Minute).

**3.3** Die Zahlungen im Rahmen der Geschäftsbeziehung, insbesondere der Abonnementbeiträge sowie der Entgelte für abgerufene kostenpflichtige Programminhalte im Rahmen von Zusatzdiensten, erfolgen über Kreditkarte, PayPal, Banküberweisung oder im SEPA-Basislastschriftverfahren.

**3.4** Der Einzug von Entgelten erfolgt einmal monatlich zu Beginn des Kalendermonats. Bei Bankeinzügen im SEPA Basislastschriftverfahren kann Sky dem Kontoinhaber den Lastschrifteinzug mit einer verkürzten Ankündigungsfrist von mindestens 5 Tagen mitteilen. Wird ein Einzug durch einen vom Abonnenten verschuldeten Umstand zurückgerufen, ist Sky berechtigt, dem Abonnenten den Bearbeitungsaufwand, den die Bank Sky vorschreibt, zu verrechnen.

**3.5** Für den Fall des verschuldeten Zahlungsverzuges ist Sky berechtigt, ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 5% p.a. zu verrechnen. Ferner können Mahnkosten in Höhe von EUR 10,- je Mahnung und allenfalls angefallene weitere Kosten für die Unterstützung durch ein Inkassobüro oder einen Rechtsanwalt verrechnet werden, soweit sämtliche dieser Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen und zur zweckentsprechenden außergerichtlichen Forderungsbetreibung notwendig waren.

## 4 Leistungsstörungen/Haftung/Rücktritt

**4.1** Dem Abonnenten stehen gesetzliche Gewährleistungsbehelfe zu. Der Abonnent ist berechtigt, bei einem Programmausfall die Abonnementbeiträge entsprechend der Schwere der Störung anteilig zu mindern. Für den Fall, dass der Programmausfall auf ein Verschulden des Abonnenten (z.B. Verletzung seiner Obliegenheiten gem. Pkt 2.1.1) oder seines Erfüllungsgehilfen (z.B. Kabel-/IP-Netzbetreiber des Abonnenten, mit welchem er einen Nutzungsvertrag geschlossen hat) zurückzuführen ist, hat der Abonnent keinen Anspruch auf Minderung.

**4.2** Sollte durch einen vom Abonnenten nicht zu vertretenden Umstand der Empfang von bestellten Select Programminhalten, sofern für den Abonnenten grundsätzlich verfügbar, unmöglich sein, hat der Abonnent bei einer nicht nur unerheblichen Unterbrechung einen Anspruch auf Rückerstattung bzw. Gutschrift der Entgelte für genannte Programminhalte.

**4.3** Sky haftet nicht für mögliche Schäden, die dem Abonnenten durch den Betrieb oder die Installation eines von Sky zugelassenen Empfangsgeräts oder Sky Q Mini entstehen, insbesondere an den ihm gehörenden Waren und Einrichtungsgegenständen sowie sonstigen Gegenständen, gleichgültig welcher Art, Herkunft, Dauer und welchen Umfangs die Einwirkungen sind. Jegliche Haftung von Sky für den möglichen Verlust bzw. die reparaturbedingte Löschung von Daten/Inhalten auf dem von Sky zur Verfügung gestellten Empfangsgerät bzw. Sky Q Mini, insbesondere bei der Erbringung von Gewährleistung oder im Rahmen der Aktualisierung von Software, ist ausgeschlossen.

**4.4** Sky haftet für Schäden aus Vertragsverletzungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Für das Verhalten ihrer Erfüllungsgehilfen haftet Sky wie für eigenes Verhalten.

**4.5** Sky haftet nicht für Störungen bzw. Unterbrechungen der geschuldeten Leistungen aufgrund von höherer Gewalt, d.h. für Umstände die nicht dem Einflussbereich von Sky unterliegen. Dies sind z.B. Erdbeben, Überschwemmungen, Feuer und andere Naturkatastrophen sowie Handlungen bzw. Unterlassungen von Telekommunikationsanbietern, Stromversorgern bzw. ganz allgemein dritter Dienstleistungsanbieter.

## 5 Datenschutz

**5.1** Sky ist Verantwortliche für die Verarbeitung der vom Abonnenten angegebenen personenbezogenen Daten. Sky hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt, der unter Sky Österreich Fernsehen GmbH, Datenschutz, Rivergate, Handelskai 92, Gate 1, 1200 Wien oder unter [infoservice@sky.at](mailto:infoservice@sky.at) erreichbar ist.

**5.2** Die vom Abonnenten angegebenen personenbezogenen Daten sowie Daten über Art und Häufigkeit seiner Nutzung der von Sky erbrachten Leistungen werden von Sky verarbeitet und innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen (insbesondere nach UGB und BAO) gespeichert, soweit dies für die Vertragserfüllung, insbesondere für die Durchführung des Kundenservices sowie die Vergütungsabrechnung erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO). Die Daten werden, abhängig vom jeweiligen Abonnement, ggf. an Dritte, welche in einem Vertragsverhältnis mit dem Abonnenten stehen (z.B. IPTV-Anbieter) und an Dienstleister, die im Auftrag von Sky Leistungen erbringen (Auftragsverarbeitung, Art. 28 DSGVO) übermittelt. Sofern sich ein Sky Dienstleister in einem Drittland befindet, wird durch geeignete Maßnahmen (insbesondere Verwendung von EU-Standardvertragsklauseln) gewährleistet, dass die Rechte des Abonnenten als betroffene Person gewahrt sind. Wünscht der Abonnent eine Freischaltung seiner Smartcard für den Empfang der ORF-Kanäle, leitet Sky seine Daten (Name, Anschrift, Zeitpunkt des Abonnementabschlusses) an die Gebühren Info Service GesmbH (GIS), 1051 Wien, weiter. Diese überprüft anhand der Daten, ob eine aufrechte Rundfunkbewilligung besteht. Die Datenübermittlung an die GIS ist notwendige Bedingung für die Freischaltung der ORF-Kanäle.

**5.3** Mit Buchung des Blue Movie – Angebotes erklärt sich der Abonnent damit

einverstanden (Einwilligung i.S.d. Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO), dass Sky die insoweit anfallenden Daten über Art und Häufigkeit der Nutzung der von Sky erbrachten Leistungen, einschließlich der im Rahmen des Blue Movie - Services genutzten Inhalte (sog. besondere Kategorien personenbezogener Daten) verarbeitet und innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen (insbesondere nach UGB und BAO) speichert, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist. Vertragserfüllung umfasst neben der Bereitstellung des Produktes, der Durchführung des Kundenservices sowie der Vergütungsabrechnung auch die Verarbeitung dieser Daten (i) zur Ressourcen- und Finanzplanung von Sky (z.B. Lizenzkauf, Personaleinsatzplanung, Serverauslastung), um die Verfügbarkeit des Produktes sicherstellen zu können, und (ii) zur Durchführung technischer und organisatorischer Maßnahmen, um den Anforderungen der DSGVO zu genügen und die Rechte der betroffenen Person zu schützen. Der Abonnent kann die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, u.a. per E-Mail an [infoservice@sky.at](mailto:infoservice@sky.at). Der Widerruf der Einwilligung hat jedoch zur Folge, dass eine Vertragserfüllung dem Abonnenten gegenüber nicht mehr möglich ist.

**5.4** Sofern der Abonnent für die Nutzung von Zusatzdiensten, insbesondere Select, Sky Store und Blue Movie, einen Nachweis über Einzelbuchungen wünscht, kann er dies in Textform bei Sky beantragen.

**5.5** Sky übermittelt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO zum Zweck der Einbringung offener Forderungen aus dem Abonnement Daten über das Zahlungsverhalten des Abonnenten, Inhalt des laufenden Abonnements sowie einer allfälligen Beendigung des Abonnements an Rechtsanwälte oder Inkassobüros (derzeit die Infoscience Austria GmbH, Weyringergasse 1, 1040 Wien).

**5.6** Um unsere Prozesse zu optimieren und zu automatisieren, setzen wir sog. maschinelles Lernen ein. Hierbei werden einem System aufgrund von Anwendungsfällen Entscheidungslogiken angelehrt, d.h. das System kann aus der Vergangenheit lernen und anhand von Algorithmen statistische Modelle entwickeln, um diese auf künftige, gleichgelagerte Aufgaben anzuwenden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Wir wenden maschinelles Lernen beispielsweise an, um einfach und schnell auf den Abonnenten zugeschnittene Vertragsangebote erstellen zu können. Hierfür werden Rahmendaten aus dem zuletzt geschlossenen Abonnementvertrag (insbesondere die vom Abonnenten gebuchten Pakete, den Abonnementpreis, die vom Abonnenten genutzte Hardware sowie das Alter) herangezogen. Nicht nur wir haben ein wirtschaftliches Interesse hieran (berechtigtes Interesse i.S.d. Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) – auch der Abonnent profitiert davon, indem er an Stelle eines Standardangebotes ein auf seine Bedürfnisse ausgerichtetes Angebot erhält. Der Abonnent kann der Verarbeitung seiner Daten zu maschinellem Lernen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jederzeit widersprechen (u.a. per E-Mail an [infoservice@sky.at](mailto:infoservice@sky.at)).

**5.7** Damit der Abonnent das Sky Angebot bestmöglich nutzen und (ggf. weitere) für ihn interessante Sky Produkte erwerben kann, nutzt Sky Adressdaten, die Sky im Zusammenhang mit dem Abonnementvertrag erhalten hat, um dem Abonnenten, auch über die Vertragslaufzeit hinaus, Informationen zu Sky Produkten aus dem Bereich Pay-TV per Post zukommen zu lassen (Direktwerbung). Sky verarbeitet zu diesem Zweck ggf. weitere Rahmendaten aus dem Abonnementvertrag (insbesondere die vom Abonnenten gebuchten Pakete, das Alter, die genutzte Hardware und ob diese mit dem Internet verbunden ist, und ob der Abonnent Sky Go nutzt), um die Werbung auf die möglichen Interessen des Abonnenten ausrichten zu können. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Als Kunde von Sky wird Sky den Abonnenten außerdem gelegentlich auch mittels elektronischer Nachrichten (E-Mail, SMS) über ähnliche Sky Angebote aus dem Bereich Pay-TV informieren, die für den Abonnenten ebenfalls interessant sein könnten (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO). Diese Informationen erhält der Abonnent aufgrund gesetzlicher Erlaubnis in § 107 Abs. 3 TKG. Sky übermittelt genannte Nachrichten nur, falls der Abonnent Sky die entsprechenden Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Telefon-Nr.) im Rahmen des Abonnements bekanntgegeben und die Zusendung nicht abgelehnt hat. Der Abonnent kann der oben beschriebenen Nutzung der Daten zum Zweck der Direktwerbung jederzeit, auch teilweise, mit Wirkung für die Zukunft widersprechen, u.a. unter der oben genannten Adresse oder problemlos und kostenfrei unter [infoservice@sky.at](mailto:infoservice@sky.at). Der Abonnent wird bei jeder Übermittlung genannter Nachrichten über sein Widerrufsrecht informiert.

**5.8** Der Abonnent hat das Recht, unentgeltlich Auskunft über die von ihm bei Sky gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen (Art. 15 DSGVO). Der Abonnent hat außerdem das Recht, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu verlangen (Art. 16-18 DSGVO) sowie das Recht, betreffenden Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten (Recht auf Datenübertragbarkeit, Art. 20 DSGVO). Einer Datenverarbeitung, die zur Wahrung berechtigter Interessen von Sky oder eines Dritten erforderlich ist oder die zum Zweck der Direktwerbung erfolgt, kann der Abonnent jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen widersprechen (Art. 21 DSGVO). Entsprechende Anfragen kann der Abonnent an die oben genannte Adresse oder an [infoservice@sky.at](mailto:infoservice@sky.at) richten. Ist der Abonnent der Ansicht, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten durch Sky einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen widerspricht, kann er sich auch an eine Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedsstaat seines Aufenthaltsorts oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, wenden.

**5.9** Weitere Informationen zum Datenschutz bei Sky finden sich in der jeweils aktuellsten Fassung in der Rubrik Datenschutz auf der Webseite unter [www.sky.at](http://www.sky.at) bzw. auf den Webseiten der jeweiligen Sky Produkte (z.B. <https://store.sky.at/>) sowie unter Einstellungen bzw. Rechtliches in den Sky Apps (z.B. Sky Go App).

## 6. Technische Schutzmaßnahmen

**6.1** Sky versieht die Programminhalte und Zusatzdienste aus verschiedenen Gründen (insb. Urheberrecht, Jugendschutz, wirtschaftliche Interessen) mit technischen Schutzmaßnahmen (z.B. Verschlüsselungssystem, Kopierschutzverfahren,

Watermarking). Alle Inhalte sind mit einem digitalen Rechte-Management (DRM) versehen, das vom Kunden nicht umgangen werden darf. Sky nutzt u.a. die Microsoft Playready™ Zugangstechnologie, um die gewerblichen Schutzrechte, einschließlich der Urheberrechte von Sky, zu schützen.

**62** Der Abonnent hat kein Recht auf die Verwendung und/oder Beibehaltung bestimmter technischer Schutzmaßnahmen. Sky ist berechtigt technische Schutzmaßnahmen entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik anzupassen oder um weitere Maßnahmen zu ergänzen, um Umgehungen der technischen Schutzmaßnahmen zu verhindern oder einzuschränken. Insbesondere ist Sky berechtigt, das Verschlüsselungssystem zu ändern, wenn neuere Verschlüsselungsmethoden für einen besseren Schutz des Verschlüsselungssystems sorgen oder wenn dies zur Einhaltung rechtlicher Vorgaben (z.B. Jugendschutz) erforderlich ist. Änderungen des Verschlüsselungssystems oder anderer technischer Schutzmaßnahmen dürfen nur dann zu einer Einschränkung der von Sky geschuldeten Leistungen führen, wenn die Einschränkungen dem Abonnenten zumutbar sind, besonders weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind.

**63** Sky weist darauf hin, dass bei einer Änderung der technischen Schutzmaßnahmen gemäß Pkt. 6.2 die Empfangsgeräte und/oder Smartcards möglicherweise nicht mehr für den Empfang der Programminhalte geeignet sind und durch Sky ausgetauscht werden müssen. Sky trägt die Kosten eines solchen Austausches.

**6.4** Das Recht von Sky zur Änderung der AGB und der geschuldeten Leistungen nach § 25 Abs 3 TKG bleibt davon unberührt (vgl. Pkt.10.4).

## 7. Vertragsabschluss

**7.1** Das Abonnement kommt durch schriftliche, telefonische oder elektronische Bestellung (Angebot) durch den Abonnenten und der Annahme durch Sky zustande. Die Annahme der Bestellung erfolgt durch Freischaltung der Smartcard. Die Freischaltung erfolgt mit der Übergabe von Smartcard und Empfangsgerät an den Abonnenten bzw. bei Buchung einer Installationsdienstleistung mit der Installation durch den Installateur. Sky gibt dem Abonnenten den Tag der Freischaltung in Textform bekannt, um ihm die Berechnung seiner Kündigungstermine und -fristen zu erleichtern.

**7.2** In Abweichung von Pkt 7.1 beginnt bei Kunden der A1 Telekom Austria AG und der Liwest Kabelmedien GmbH das Abonnement mit Freischaltung des Sky Programmes auf der Settopbox von A1 bzw. Liwest zu laufen. Die Freischaltung erfolgt unmittelbar nach Abonnementabschluss, vorausgesetzt der Abonnent verfügt über eine ordnungsgemäß installierte Settopbox und ungeachtet des Umstandes, ob der Abonnementabschluss im Fachhandel oder telefonisch/ im Internet erfolgt.

**7.3** Sky ist berechtigt einen Vertragsschluss abzulehnen, insbesondere wenn einer der folgenden (Ablehnungs-) Gründe auf den Abonnenten zutrifft:

- Zahlungsverzug gegenüber Sky;
  - Wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten wurde in den letzten drei Jahren ein Abonnement mit dem Abonnenten von Sky gekündigt;
  - Fehlende Geschäftsfähigkeit, sofern keine Genehmigungs- und Haftungserklärung des gesetzlichen Vertreters vorliegt;
  - Bei der Bestellung wurden unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht oder die geforderten Nachweise nicht erbracht;
  - Fehlende schriftliche Einzugsermächtigung;
  - Es besteht der begründete Verdacht, dass Leistungen von Sky missbräuchlich verwendet werden (insb. Pkt. 2.1.2);
  - Es bestehen begründete Zweifel an der Bonität, z.B. es wurde ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch unternommen, es wurde ein Konkurs- oder Ausgleichs-Verfahren über das Vermögen des Abonnenten eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen.
- 7.4** Die Vertragssprache für die Abonnements ist Deutsch.

## 8. Vertragsdauer/Vertragsänderung

**8.1** Das Abonnement ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

**8.2** Die jeweils vereinbarte Mindestvertragslaufzeit (z.B. 12 Monate, 23 Monate) umfasst zusätzlich den anteiligen Monat des Vertragsbeginns (z.B. X Tage des Monats, in welchem der Tag des Vertragsbeginns liegt + 12 Monate).

**8.3** Der Abonnent hat während aufrechten Abonnements die Möglichkeit, den vereinbarten Umfang seines Abonnements, entweder einseitig oder gemeinsam mit Sky, zu nachfolgenden Bedingungen zu ändern, wobei Sky den Abonnenten jeweils im Vorhinein im Rahmen ihrer Marktkommunikation über die entsprechenden Vertragsfolgen aufklärt:

- Änderung der Empfangsgeräte: Der Abonnent hat die Möglichkeit, ein anderes Empfangsgerät (z.B. Sky+ Receiver) von Sky zu nutzen. Im Falle des Bezugs des Sky-Abonnements über einen Kabel-/IP-Netzbetreiber ist die Verfügbarkeit abhängig vom jeweiligen Betreiber.
- Sonderangebote: Der Abonnent hat gegebenenfalls die Möglichkeit, Sonderangebote von Sky (z.B. besonderer Rabatt) in Anspruch zu nehmen.
- Paketwechsel: Der Abonnent hat die Möglichkeit, im Rahmen der zulässigen Kombinationsmöglichkeiten auf eine mindestens gleichwertige Paketkombination zu wechseln (z.B. statt dem Paket Cinema das Paket Sport).
- Paketreduktion: Der Abonnent hat die Möglichkeit, den vertraglich vereinbarten Programmumfang zu reduzieren (z.B. Reduktion der Pakete Entertainment und Cinema auf nur Paket Entertainment), dies jedoch nur zu den vertraglich vereinbarten Kündigungsterminen unter Einhaltung der Kündigungsfrist (Pkt. 9.1).
- Paketenerweiterung/Zubuchoptionen: Der Abonnent hat jederzeit die Möglichkeit, eine Erweiterung seines Programmumfangs (z.B. von Paket Entertainment auf die Pakete Entertainment und Cinema) oder eine Zubuchoption in Anspruch zu nehmen.

## 9. Kündigung

**9.1** Das Abonnement kann erstmals zum Ablauf der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden. Nach Ablauf der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit ist eine Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich, wobei die Kündigung mit Ende des darauffolgenden Monats wirksam wird. Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit ist das Einlangen maßgeblich.

**9.2** Der Abonnent hat das Recht, das Abonnement außerordentlich ohne Einhaltung von Fristen zu kündigen, falls es innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten zu Programmausfällen kommt, die insgesamt mehr als 14 Tage andauern.

**9.3** Ist der Abonnent mit der Zahlung der Abonnementbeiträge oder mit sonstigen Zahlungsverpflichtungen aus eigenem Verschulden und nicht nur geringfügig in Zahlungsverzug, so kann Sky trotz Fortdauer der Zahlungsverpflichtung die Sehberechtigung bis zur vollständigen Bezahlung der offenen Beiträge oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen entziehen und/oder die Inanspruchnahme weiterer Leistungen (z.B. Select) verweigern, wenn Sky den Abonnenten zuvor unter Androhung der Dienstunterbrechung oder -abschaltung und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt hat. Neben dem Recht zum Entzug der Sehberechtigung bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung wegen Zahlungsverzug gemäß Pkt. 9.4 unberührt.

**9.4** Kündigt Sky das Abonnement außerordentlich entweder

- im Fall des schuldhaften Zahlungsverzuges des Abonnenten nach vorheriger Androhung der Dienstunterbrechung oder -abschaltung und erfolgloser Mahnung unter einer Nachfristsetzung von mindestens zwei Wochen oder
- nach entsprechender Abmahnung im Fall sonstiger schuldhafter Leistungspflichtverletzung des Abonnenten,

ist der Abonnent zur Zahlung eines pauschalierten Schadenersatzes statt der vertraglich vereinbarten Leistung verpflichtet. Die Höhe des Schadenersatzes richtet sich nach Höhe und Anzahl der Abonnementbeiträge bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin (z.B. ordentlicher Kündigungstermin 31.12.; außerordentliche Kündigung 31.08.; Laufzeit bis zum nächsten Kündigungstermin wären 4 Monate: Der Abonnent hat in diesem Fall Schadenersatz in der Höhe des 4-fachen vereinbarten monatlichen Abonnementbeitrags zu zahlen). Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit ist die Höhe des Schadenersatzes auf einen monatlichen Abonnementbeitrag beschränkt.

## 10. AGB- und Entgeltänderungen

**10.1** Sky ist berechtigt, geringfügige Änderungen in der inhaltlichen Gestaltung der Pakete und/oder Kanäle vorzunehmen, solange der Gesamtcharakter des Pakets und/oder Kanals erhalten bleibt und diese Änderungen sachlich gerechtfertigt sind, weil - ohne dass Sky hieraus ein Vorwurf gemacht werden kann - Lizenzvereinbarungen mit Dritten nicht verlängert werden konnten und diese Änderung für den Abonnenten zumutbar ist.

**10.2** Sky hat das Recht, die mit dem Abonnenten vertraglich vereinbarten Abonnementbeiträge entsprechend zu erhöhen, wenn die für die jeweilige Erhöhung maßgeblichen, sachlich gerechtfertigten Umstände nicht vom Willen von Sky abhängen. Eine solche Erhöhung der Abonnementbeiträge kann im Fall von Gesetzesänderungen, behördlichen Verfügungen und Änderungen von Steuern und Gebühren, die sich auf die Kosten der Ausstrahlung der im Rahmen des Abonnements gesendeten Programminhalte oder unmittelbar auf die von Sky verrechneten Entgelte auswirken. Die Erhöhung darf nur in jenem Ausmaß erfolgen, als sich die eigenen Kosten von Sky und/oder die Steuern und/oder Gebühren erhöhen. Eine solche Erhöhung muss dem Abonnenten rechtzeitig, aber mindestens 1 Monat im Voraus mitgeteilt werden. Die Regelung findet während der ersten 2 Monate nach Vertragsbeginn (Pkt. 7) keine Anwendung.

**10.3** Falls sich die in Pkt. 10.2 genannten externen Technik- und/oder Lizenzkosten, Steuern und/oder Gebühren verringern, so wird Sky diese Reduktion entsprechend an den Abonnenten in Form einer Reduktion der mit dem Abonnenten vertraglich vereinbarten Abonnementbeiträge weitergeben.

**10.4** Klarstellend wird festgehalten, dass Sky abweichend von den Pkt. 10.1 und 10.2 gemäß § 25 Abs 3 TKG berechtigt ist, ihre AGB und Entgeltbestimmungen zu ändern. § 25 Abs. 3 TKG bleibt von den Pkt. 10.1 und 10.2 unberührt. Im Falle von nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen wird deren wesentlicher Inhalt dem Abonnenten mindestens ein Monat vor In-Kraft-Treten der Änderung in geeigneter Form mitgeteilt. Gleichzeitig wird der Abonnent von Sky auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen sowie darauf, dass er berechtigt ist, das Abonnement bis zu diesem Zeitpunkt kostenlos zu kündigen, hingewiesen.

## 11. Übertragung an Dritte

Der Abonnent darf seine Rechte und Pflichten aus dem Abonnement (und den damit im Zusammenhang stehenden Zusatzdiensten) nicht ohne Genehmigung von Sky an Dritte übertragen.

## 12. Möglichkeit der Einleitung eines Streitbelegungsverfahrens nach

### § 122 Telekommunikationsgesetz (TKG)

Unabhängig von der Zuständigkeit der Gerichte kann der Abonnent der Regulierungsbehörde (RTR) Streit- oder Beschwerde-Fälle vorlegen, z.B. zur Qualität der Leistungen von Sky, bei Zahlungsstreitigkeiten zwischen Sky und dem Abonnenten, die nicht einvernehmlich zu lösen waren oder bei behaupteten Verletzungen des TKG. Die RTR bemüht sich um eine einvernehmliche Lösung und informiert den Abonnenten und Sky über ihre Ansicht zu diesem Fall. Auf der Website der RTR unter [www.rtr.at](http://www.rtr.at) findet der Abonnent weitere Informationen, z.B. Verfahrensrichtlinien.

## 13. Salvatorische Klausel

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam, so bleibt die Gültigkeit der AGB im Übrigen unberührt.